

Beginn der Unterstützung § 4 SHG

Die Unterstützung beginnt bei vorliegender Bedürftigkeit an dem Tag, an dem die hilfesuchende Person Unterstützung beantragt. Zum Nachweis der Bedürftigkeit bedarf es eines schriftlichen und unterschriebenen Gesuchs und die notwendigen Beweismittel, welche die Bedürftigkeit belegen. Ist die Bedürftigkeit nachgewiesen, fällt der Beginn der Unterstützung grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Antrags. Der Antrag gilt auch dann als gestellt, wenn noch nicht alle zwingend erforderlichen Unterlagen vorliegen. Gegenüber bedürftigen Gesuchstellenden ist die wirtschaftliche Hilfe ab dem Moment der Gesuchseinreichung geschuldet – und zwar auch dann, wenn sich die Sachverhaltsabklärung in die Länge zieht (E. 14.12, E. 14.16). Der Unterstützungsbeginn verschiebt sich, sofern die Bedürftigkeit nachgewiesen ist, nicht und fällt grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Antrags (E. 14.6).

Aus den Erwägungen:

(...).

9. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Abs.1 des Gesetzes über die Sozial- und Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SGS 850, SHG]). Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Abs. 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Unterstützungen werden nur dann gewährt, wenn die zumutbare Selbsthilfe oder die gesetzlichen, vertraglichen oder sonstigen Leistungen Dritter nicht ausreichen oder nicht rechtzeitig erhältlich sind (Subsidiaritätsprinzip; § 5 Abs. 1 SHG). Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe (FELIX WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts, Wien 1993, S. 71). Das Prinzip der Subsidiarität staatlicher Hilfeleistung gegenüber privater Initiative und der Eigenverantwortung des Einzelnen findet sich denn auch in der Bundesverfassung. Art. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) weist ausdrücklich auf die Eigenverantwortlichkeit und die Pflicht des Einzelnen hin, nach Kräften an den gesellschaftlichen Aufgaben mitzuwirken. Die in Art. 41 Abs. 1 BV genannten Sozialziele sind ebenfalls „in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative“ zu verfolgen. Auch beim Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) wird die Unterstützung nur demjenigen gewährt, der „(...) nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen (...)“ (ULRICH MEYER-BLASER/THOMAS GÄCHTER, Der Sozialstaatsgedanke, in: Thürer/Aubert/Müller, Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 554, Rz 12). Im Weiteren gewährt § 16 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV, SGS 100) unter

dem Titel Existenzgarantie und soziale Sicherheit keine über die vom Bundesrecht statuierten hinausgehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen, denn auch diesfalls wird eine „Notlage“ respektive eine „Hilfsbedürftigkeit“ vorausgesetzt.

10. Damit die Bedürftigkeit klar festgestellt werden kann, sind hilfeschuchende Personen zur Mitwirkung und dabei insbesondere zu finanzieller Transparenz verpflichtet. Es ist davon auszugehen, dass Hilfeschuchende ein Interesse an einer raschen und lückenloseren Klärung ihrer materiellen Situation interessiert sind. Obschon sich die sozialhilferechtlich geforderte Mitwirkung bereits aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowie dem Primat der Privatinitiative und Privatverantwortung (als Kehrseite des Subsidiaritätsprinzips) ableiten liesse, hat der kantonale Gesetzgeber im Sozialhilferecht die Mitwirkungspflicht Privater speziell normiert. In diesem Zusammenhang wird eine Person insbesondere verpflichtet, vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft über ihre unterstützungsrelevanten persönlichen Umstände und namentlich auch ihre finanziellen Verhältnisse Auskunft zu erteilen (vgl. § 11 Abs. 2 SHG sowie § 17a Abs. 1 der Sozialhilfeverordnung [SHV, SGS 850.11]). Unterlässt die mitwirkungspflichtige Partei die gebotene Mitwirkung, hat sie die Folgen dieser Säumnis zu tragen. So kann eine Verletzung der Mitwirkungspflicht vor Unterstützungsbeginn etwa nach sich ziehen, dass die Bedürftigkeit nicht abgeklärt werden kann, womit ein Gesuch um Gewährung von Sozialhilfe mit einer förmlichen Nichteintretensentscheid beantwortet werden muss. Bereits nach der Konzeption des allgemeinen Verwaltungs(prozess)rechts – d.h. losgelöst von den weitgehenden sozialhilferechtlichen Mitwirkungspflichten und des dahinterstehenden Primats der privaten Eigeninitiative – gilt die Untersuchungsmaxime als durch die Mitwirkungspflicht relativiert (BGE 122 II 385 E. 4c/cc).

11. Zu den Prinzipien der Sozialhilfe gehört auch der Individualisierungsgrundsatz. Dieser verlangt, dass Hilfeleistungen jedem einzelnen Fall angepasst sind und sowohl den Zielen der Sozialhilfe im Allgemeinen als auch den Bedürfnissen der betroffenen Person im Besonderen zu entsprechen haben (FELIX WOLFFERS, a.a.O., S. 73 f.). Danach muss nicht nur die Art der Hilfe, sondern insbesondere auch das Ausmass der Hilfe den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten Rechnung tragen. Die Behörde ist sodann verpflichtet, die Ursachen der Notlage abzuklären und ihre Hilfe darauf auszurichten. Der Gedanke der Individualisierung kann somit mit dem Subsidiaritätsprinzip zusammenfallen, wenn die Behörde zum Schluss kommt, gemäss den persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten sei die betroffene Person in der Lage, sich selbst zu helfen bzw. die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen (Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht [KGE VV] vom 18. Oktober 2006, 810 06 86/234, E. 3.6).

12. – 13. (...).

14.1. Hilfeschuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung. Die Unterstützung beginnt bei vorliegender Bedürftigkeit an dem Tag, an dem die hilfeschuchende Person Unterstützung beantragt. Zum Nachweis der Bedürftigkeit bedarf es eines schriftlichen und unterschriebenen Gesuchs und die notwendigen Beweismittel, welche die Bedürftigkeit belegen. Ist die Bedürftigkeit nachgewiesen, fällt der Beginn der Unterstützung grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Antrags. Der Antrag gilt auch dann als gestellt, wenn noch nicht alle zwingend erforderlichen

Unterlagen vorliegen. In Einzelfällen kann gestützt auf den Individualisierungsgrundsatz von diesem Vorgehen abgewichen werden. (vgl. Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, 4.2.3. Beginn der Unterstützung – Rechtzeitigkeit der Hilfe).

14.2. Einer rückwirkenden Unterstützung sind durch das Bedarfsdeckungsprinzip Grenzen gesetzt. Sozialhilfe darf und soll demnach nur in dem Masse ausgerichtet werden, als eine aktuell-konkrete Notsituation besteht (sog. Bedarfsdeckungsprinzip). Für bereits überwundene Notsituationen kann im Regelfall somit keine wirtschaftliche Unterstützung nachgefordert werden (Urteil des BGer 8C_804/2012 vom 21. Juni 2013, E. 3.2.1 mit Hinweisen). Die Bezugnahme auf eine konkrete und aktuelle Notlage schliesst mithin grundsätzlich aus, dass Schulden übernommen werden oder rückwirkend Sozialhilfe erstattet wird, auch wenn ein Anspruch bestanden hätte (vgl. CLAUDIA HÄNZI, Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, 2011, S. 118 f. mit Hinweisen; CHRISTOPH RÜEGG, Das Recht auf Hilfe in Notlagen, in: Das Schweizerische Sozialhilferecht, 2008, S. 47 unten f. mit Hinweisen). Der Kenntnisgrundsatz schliesst ein rückwirkendes Einsetzen der Hilfe auf den Zeitpunkt der Antragstellung nicht aus, jedenfalls dann nicht, wenn die Behörde, statt provisorische Hilfe in dringenden Bedarfslagen zu leisten, erst nach vollständiger Abklärung der Rechts- und Sachlage Hilfe leistet (GUIDO WIZENT, Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, 2014, S. 258, 485/486). Gegenüber bedürftigen Gesuchstellern ist die wirtschaftliche Hilfe ab dem Moment der Gesuchseinreichung geschuldet – und zwar auch dann, wenn sich die Sachverhaltsabklärung in die Länge ziehen. Reicht die betroffene Person Unterlagen, aufgrund mangelnder Mitwirkung, nicht ein, ist sie aufzufordern in Form einer Auflage und unter der Androhung der Folgen die Unterlagen einzureichen.

14.3. Den Akten der SHB lässt sich entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer, bereits am 28. Mai 2021 am Schalter der SHB angemeldet hat. Das Gesuch habe er grösstenteils am Schalter ausgefüllt. Am 3. Juni 2021 zeigte die SHB dem Beschwerdeführer mit einem Schreiben an, dass er ein Gesuch um Sozialhilfe gestellt habe und noch Unterlagen ausstehen würden. Solange die vollständigen Unterlagen nicht vorlägen, könne das Unterstützungsgesuch nicht bearbeitet werden, respektive verschiebe sich der Unterstützungsbeginn. Sollte die Frist bis zum 17. Juni 2021 nicht eingehalten werden, werde sein Gesuch nicht geprüft, bzw. allfällig bereits eingereichte Unterlagen entsorgt. Gemäss Verfügung vom 22. November 2021 wurde der Beschwerdeführer am 26. Oktober 2021 von den SHB angehört, in der Folge konnte die SHB die Bedürftigkeit trotz unvollständigen Unterlagen prüfen und ging von einer Bedürftigkeit ab dem 1. November 2021 aus.

14.4. Der Beschwerdeführer gab im Gesuchsformular an, aufgrund Krankheit nicht für seinen Lebensunterhalt aufkommen zu können und über kein Einkommen zu verfügen. Die SHB hatte seit Mai 2021 Kenntnis über den angeschlagenen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, der unbestritten Spitalaufenthalte und eine Herzoperation nach sich zog. Die SHB selbst schien von einer Bedürftigkeit auszugehen, offerierte sie dem Beschwerdeführer doch wiederholt Lebensmittel. Im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers und der daher offensichtlich einhergehenden eingeschränkten oder nicht vorhandenen Arbeitsfähigkeit, der ebenfalls bekannten Illiquidität seiner Unternehmen, erstaunt es, dass die SHB mit der Aufnahme in die Unterstützung bis November 2021 zuwartete. Konsequenter-

weise hätte die SHB, sofern sie die Bedürftigkeit nicht hätte ermitteln können, die Unterstützung mittels anfechtbarer Verfügung ablehnen müssen. Dies hat die SHB jedoch nicht gemacht. Stattdessen beharrte die SHB wochenlang auf Unterlagen, auf die im Zeitpunkt der Verfügung dann aufgrund der persönlichen Anhörung doch verzichtet wurde. Es ist nicht nachvollziehbar und es werden auch keine Gründe seitens der SHB genannt, weshalb diese Anhörung erst am 26. Oktober 2021 und nicht bereits nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Unterlagen (Ende Juni 2021) stattfand. Hätte das Gespräch rechtzeitig bzw. zu einem früheren Zeitpunkt stattgefunden, hätte die Frage der Bedürftigkeit rechtzeitig geklärt werden können. Die späte Terminansetzung für das Gespräch darf indes nicht dazu führen, dass der Beschwerdeführer Nachteile daraus erleidet. Entsprechend ist dies bei der Aufnahme in die Unterstützung zu berücksichtigen.

14.5. Der Beschwerdeführer hat unbestritten per 1. Juni 2021 die Wohnung in A.____ bezogen und sich per 1. Juli 2021 polizeilich in A.____ angemeldet. Zuvor war er in B.____ wohnhaft. Die erst am 1. Juli 2021 erfolgte polizeiliche Anmeldung ist nur ein Indiz und keine Voraussetzung für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes nach ZUG (SKOS Merkblatt Örtliche Zuständigkeit, Bern 2019 Kapt. 3). In der Folge hat der Beschwerdeführer am 1. Juni 2021 einen Unterstützungswohnsitz in A.____ begründet. Entsprechend ist der Beschwerdeführer auch auf diesen Zeitpunkt in die Unterstützung aufzunehmen. Eine Aufnahme per April 2021, wie vom Beschwerdeführer beantragt, ist indes aufgrund des fehlenden Unterstützungswohnsitzes in A.____ nicht möglich. Die Beschwerde dringt somit insofern teilweise durch, als der Unterstützungsbeginn auf den Zeitpunkt der Begründung des Unterstützungswohnsitzes in A.____ auf den 1. Juni 2021 zusammenfällt. Die SHB hat den Beschwerdeführer rückwirkend per 1. Juni 2021 in die Unterstützung aufzunehmen und ihm die nachgewiesenen Kosten für den Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Oktober 2021 auszurichten.

14.6. Der Hinweis im Schreiben vom 3. Juni 2021, dass solange die vollständigen Unterlagen nicht vorliegen, das Unterstützungsgesuch nicht bearbeitet werde, respektive sich der Unterstützungsbeginn verschiebe, steht im Widerspruch zu den Ausführungen von Ziffer 14.1. Gemäss diesen und dem Handbuch Sozialhilferecht Basel-Landschaft, 4.2.3. Beginn der Unterstützung – Rechtzeitigkeit der Hilfe, gilt ein Antrag auch dann als gestellt, wenn noch nicht alle zwingend erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Unterstützungsbeginn verschiebt sich, sofern die Bedürftigkeit nachgewiesen ist, nicht und fällt grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Antrags. Die SHB ist dazu angehalten, ihre Praxis dahingehend zu überprüfen und anzupassen.

(...).

(RRB Nr. 2023-251 vom 7. März 2023)